

Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld

Landkreis Parchim

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVVO

- W** Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVVO
 - M** Gemischte Bauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVVO
 - SC** Sondergebiete, die der Erholung dienen
§ 10 BauVVO
Camping
 - SO** sonstige Sondergebiete
§ 11 BauVVO
Schulstandort
- Der Bereich des Sektors ist von der Darstellung ausgenommen

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Autobahn und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abfall
- Pumpstation (Zusatzzeichen)

GRÜNLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkiegelärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Freizeit- und Sportplatz (Sonderzeichen)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verkehren zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 5 Abs. 3 und Abs. 8 BauGB
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Versorgungsleitung oberirdisch
- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
TWZ 1 / TWZ 2a
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Biotope
- Geotope
- Vorschlag Europäisches Schutzgebiet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- Naturdenkmal
- Orsdurchfahrtslinie
- Richtfunkstrahlen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Landesplanungsgesetzes beteiligt worden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.05.02 durchgeführt worden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.05.02 zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17.06.02 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bereit.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.06.02 bis zum 28.08.02 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.06.03 bis zum 28.08.03 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.08.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 12.02.03 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.02.03 genehmigt.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.03 Az: 100 100 100 100 100 100 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.02.03 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.03 Az: 100 100 100 100 100 100 bestätigt.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

Siegelabdruck Der Bürgermeister

20. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.06.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 08.06.03 wirksam geworden.
Raben Steinfeld, 14.03.03

